

109-41242

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo  
Číslo 109-41242  
3 listy

3 listy

4.3.2009 Jm

ST S

IV. B - 59 / 42.

11. 1. 1912 B-59/42

Abschrift.

3. 4. 1912  
1/2 22/5. 42

§ 1

1) Das Vermögen des Protektorates Böhmen und Mähren, das dem Betrieb der Protektoratspost Böhmen und Mähren gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen und privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Protektoratspost Böhmen und Mähren sind als Sondervermögen der Protektoratspost Böhmen und Mähren von dem übrigen Vermögen des Protektorats, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

2) Für die Verpflichtungen der Protektoratspost Böhmen und Mähren haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Protektorats Böhmen und Mähren.

3) Das Sondervermögen der Protektoratspost Böhmen und Mähren wird von dem Generaldirektor der Post unter Aufsicht des Reichspostministers verwaltet.

4) Alljährlich ist über das abgeschlossene Rechnungsjahr ein Geschäftsbericht mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz herauszugeben, aus denen sich die Finanzlage der Protektoratspost Böhmen und Mähren ergibt.



§ 2

Der Generaldirektor der Post untersteht unmittelbar dem Staatspräsidenten. In Angelegenheiten seines Verwaltungsbereichs hat er das Recht, an den Sitzungen des Kabinetts mit Stimmrecht teilzunehmen oder dazu einen Vertreter zu entsenden.

§ 3

Die Postsparkasse untersteht dem Generaldirektor der Post.

§ 4

Für die Abgrenzung der Aufgaben auf dem Gebiet der Personenbeförderung mit Kraftwagen zwischen der Protektoratspost und der Protektoratsbahn gilt die zwischen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn getroffene Regelung.

St. P. V. B. - 59/42.

§ 5

Die Verordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen der Protektoratspost Böhmen und Mähren und der Postsparkasse erlässt der Generaldirektor der Post. Er erlässt auch das Organisationsstatut für die Protektoratspost Böhmen und Mähren und für die Postsparkasse.

§ 6

1) In der Regierungsverordnung vom 25. September 1924 zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Gebahrung in den staatlichen Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die nicht vorwiegend Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben, werden im § 1 die Worte "die čechoslovakische Post (einschliesslich der Postscheckämter)" gestrichen. § 4 des Gesetzes vom 23.9.1930 betreffend die Postsparkasse tritt ausser Kraft.

2) Der Generaldirektor der Post erlässt für die Protektoratspost Böhmen und Mähren und für die Postsparkasse die Bestimmungen über die Haushaltsgebahrung und Vermögensverwaltung.

3) Bis zum Erlass der Bestimmungen nach Absatz 2 gelten, sofern diese Verordnung ~~hier~~ nichts anderes bestimmt, die Vorschriften über die nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebahrung verwalteten staatlichen Unternehmungen für die Protektoratspost und die Postsparkasse entsprechend.

§ 7

1) Zur beratenden Mitwirkung in den Angelegenheiten der Protektoratspost Böhmen und Mähren und der Postsparkasse wird ein aus höchstens 12 Mitgliedern bestehender Beirat gebildet, der in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen zu hören ist.

2) Den Vorsitz im Beirat führt der Generaldirektor der Post. An den Beratungen des Beirats über Angelegenheiten der Postsparkasse nimmt der Vorstand der Hauptanstalt der Postsparkasse teil.

3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichsprotector auf Vorschlag des Generaldirektors der Post für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

4) Der Beirat wird nach Bedarf vom Generaldirektor der Post einberufen.

5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Die Regierungsverordnung vom 13. Juli 1939 betreffend die Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren und die Protektoratspost Böhmen und Mähren tritt insoweit ausser Kraft, als darin Rechtsverhältnisse der Protektoratspost Böhmen und Mähren geregelt sind.

3) Ferner treten alle übrigen Bestimmungen ausser Kraft, die dieser Verordnung widersprechen.

4) Soweit in Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften dem Minister für Verkehr und Technik (Verkehrsminister, Minister für Post- und Telegraphenwesen) Befugnisse eingeräumt sind, werden sie künftig für den Verwaltungsbereich der Protektoratspost und der Postsparkasse durch den Generaldirektor der Post ausgeübt.

01108